

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl.L.A.II/1-2012/123-1963.

Wien, am 30.Oktober 1963

Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf über die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften zum Zwecke der Führung eines gemeinsamen Grundsteuereinehebungsamtes (Grundsteuerverwaltungsgemeinschaften-Gesetz 1963).

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing.: 30.Oktober 1963
zu Zl.533-Gem.Komm.A.und
Verf.A.

H o h e r L a n d t a g ?

Die Verwaltung der Grundsteuer - es wird darunter die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages sowie die Vorschreibung und zwangsweise Einbringung verstanden - obliegt nur mehr für das Kalenderjahr 1963 den Abgabenbehörden des Bundes auf Grund des Gesetzes vom 24. Jänner 1963, LGBl.Nr. 115. Es werden daher ab dem 1. Jänner 1964 auf Grund des § 11 Abs. 1 letzter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 97, das um ein Jahr verlängert werden soll, die Gemeinden zur Verwaltung der Grundsteuer zuständig sein.

Die überwiegende Mehrzahl der 1652 Ortsgemeinden des Landes Niederösterreich verfügt jedoch auch weiterhin nicht über die erforderliche Anzahl von geschulten Bediensteten, die die mit der Verwaltung der Grundsteuer erforderlichen Verwaltungsarbeiten durchführen könnten, sodaß, abgesehen von den rund 300 Gemeinden mit geschultem Personal, in rund 1300 Gemeinden eine bedeutsame Abnahme der Grundsteuererträge zu befürchten wäre. Es soll daher durch ein entsprechendes Gesetz Vorsorge getroffen werden, daß in einer zweckmäßigen und - wie erwartet werden darf - verhältnismäßig billigen Art entsprechendes Personal zur Verfügung steht. Es soll dies aber nicht durch eine Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden, deren Zulässigkeit durch den Landesgesetzgeber übrigens sehr angezweifelt wird, sondern vielmehr durch die Bildung von entsprechenden Verwaltungsgemeinschaften erfolgen.

Obzwar ein n.ö. Verwaltungsgemeinschaftengesetz (LGBl.Nr.4/1951) besteht, wäre die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften nach diesem Gesetz zu zeitraubend, weshalb durch den vorliegenden Gesetzentwurf ein wesentlich einfacheres Verfahren vorgesehen werden soll.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für eine solche Regelung ergibt sich aus der Tatsache, daß es sich um eine reine Organisationsangelegenheit handelt, die zweifellos unter Art. 15 Abs.1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zu subsumieren ist. Die Zuständigkeit nach § 11 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45, wird jedoch nicht in Anspruch genommen, da eine Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden auf andere Organe, wie bereits ausgeführt, nicht vorgesehen ist. Die Gemeinden sollen weiterhin ihre Zuständigkeit behalten.

Der gegenständliche Gesetzentwurf soll einer Empfehlung des Bundeskanzleramtes in der Note vom 29. 10. 1963, Zl.124.045-2a/63, zufolge als Landesverfassungsgesetz beschlossen werden.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

Aus den Bestimmungen des Abs. 1 ergibt sich, daß die Gemeinden eines politischen Bezirkes mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, die ja für ihren Bereich ein eigener politischer Bezirk sind und mit Ausnahme der Gemeinden, die den im Abs. 2 vorgesehenen Gemeinderatsbeschluß rechtzeitig fassen, von Gesetzeswegen eine Verwaltungsgemeinschaft zur Führung eines gemeinsamen Grundsteuereinhebungsamtes bilden.

In Abs. 2 wird vorgesehen, daß der Verwaltungsgemeinschaft alle Gemeinden angehören, die nicht bis 30. November beschlossen haben, die mit der Verwaltung der Grundsteuer verbundene Geschäftsführung durch das eigene gemeindliche Personal selbst zu besorgen. Der 30. November ist ausreichend, da die Fälligkeit der ersten Grundsteuerzahlungen bei Viertel- bzw. Halbjahresbeträgen der 15. Feber ist.

Abs. 3 enthält die näheren Vorschriften über den Sitz und den Namen der Verwaltungsgemeinschaft.

Zu § 2:

Der Umfang der vom Grundsteuereinhebungsamt durchzuführenden Verwaltungsarbeiten wird durch die vom Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - vorgeschlagene Bestimmung so eindeutig festgelegt, daß die Zuständigkeit der Gemeinden, die sich aus dem Grundsteuergesetz 1955, BGBl.Nr. 149, und dem Finanzausgleichsgesetz 1959 ergibt, in keiner Weise durch dieses Gesetz berührt wird.

Zu § 3:

Abs. 1 regelt die Bestellung des für die Durchführung der im § 2 vorgesehenen Verwaltungsarbeiten erforderlichen Personales. Es sollen vom Bezirkshauptmann Bedienstete des Landes, die bei der Bezirkshauptmannschaft beschäftigt sind, des Bezirksfürsorgeverbandes oder einer Gemeinde, allerdings mit Zustimmung des zuständigen Dienstgebers, bestellt werden, von denen einer als Leiter zu bestimmen ist. Diese Vorgangsweise entspricht der Forderung der Verwaltungsvereinfachung, da ansonsten die Bestellung gemeinsamer Bediensteter bei einer Verwaltungsgemeinschaft, - sofern geeignete Personen überhaupt zu finden sind - nur durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse mit nachfolgender Genehmigung der Landesregierung erfolgen könnte und zu viel Zeit in Anspruch nähme. Die Berufung des Bezirkshauptmannes zur Bestellung des Leiters und des sonstigen Personals des Grundsteuereinhebungsamtes ist deswegen unbedenklich, da in den meisten Fällen nur Bedienstete der Bezirkshauptmannschaft oder des Bezirksfürsorgeverbandes in Frage kommen werden.

In Abs. 2 ist vorgesehen, daß die Diensthoheit über jene Bediensteten, die zum Leiter bzw. als sonstiges Personal des Grundsteuereinhebungsamtes bestellt werden, weiterhin beim jeweiligen Dienstgeber - dem Land Niederösterreich, dem jeweiligen Bezirksfürsorgeverband oder der jeweiligen Gemeinde - verbleibt. Auch daraus ergibt sich die Unbedenklichkeit, den Bezirkshauptmann zur Bestellung zu berufen.

Im übrigen ergibt sich aus dem Abs. 2, daß der Bürgermeister jener Gemeinde, deren Angelegenheiten jeweils erledigt werden sollen, gegenüber den Bediensteten und dem Leiter des Grundsteuereinhebungsamtes weisungsberechtigt ist und die Bediensteten ihrerseits an diese Weisungen gebunden und dem Bürgermeister auch verantwortlich sind. Dies soll zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich festgestellt werden.

Im Abs. 3 wird die Forderung des Bundeskanzleramtes anlässlich der Vorbegutachtung entsprochen.

Zu § 4:

Aus dem Abs. 1 ist zu entnehmen, daß die für die Einzahlung der Grundsteuer erforderlichen Einrichtungen vom Grundsteuereinhebungsamt zu schaffen sind. Diese Maßnahme ist unbedingt notwendig, da mit der Verwaltung der Grundsteuer auch die zwangsweise Einbringung derselben durchzuführen ist. Wenn aber der Eingang nicht überprüft werden kann, kann nicht festgestellt werden, wann Zwangsmaßnahmen zu treffen sind, um dem Gesetz zum Durchbruch zu verhelfen.

Bei Anschaffung dieser Einrichtungen kommt dem Grundsteuereinhebungsamt Rechtspersönlichkeit zu und wird vom Leiter vertreten.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Deckung der Kosten des Grundsteuereinhebungsamtes und die Überweisung der Grundsteuereingänge.

Im Abs. 2 ist, da andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, vorgesehen, daß die Kosten zunächst aus den Grundsteuereingängen zu decken und dann von ^{den} der Verwaltungsgemeinschaft angehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis des Grundsteuerertrages zu tragen sind, jedoch zwei v.H. des Grundsteuerertrages nicht übersteigen dürfen. Die Kosten beziehen sich sowohl auf den Personal- als auch auf den Sachaufwand. Einen über die 2 v.H. des Grundsteuerertrages einer Gemeinde allenfalls hinausgehenden Kostenaufwand hat das Land zu tragen.

Abs.3 ordnet an, daß die nach Abzug der Kosten verbleibenden Grundsteuereingänge an die Gemeinden zu überweisen sind. Als Vorbild für diese Bestimmung diente § 7 Abs.2 letzter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1959, dessen Regelung sich bisher bewährt hat.

Zu § 5.

Als Termin für den Wirksamkeitsbeginn kommt nur der 1.Jänner 1964 in Frage (Abs.1). Im Abs.2 ist eine entsprechende Übergangsbestimmung für eine Erklärung gem. § 1 Abs.2 mit Wirksamkeit auf den 1.Jänner 1964 vorgesehen. Aus diesem Grund ist die Erklärung bis zum 30.November 1963 zu ermöglichen.

Zur Stellungnahme des Bundeskanzleramtes vom 11.September 1963, Zl.122.236-2a/63, die in Abschrift beiliegt, wird bemerkt:

Im § 3 Abs.2 wird nunmehr ausdrücklich angeordnet, daß die im Grundsteuereinhebungsamt verwendeten Bediensteten nicht nur an die Weisungen des jeweils zuständigen Bürgermeisters gebunden, sondern diesem auch verantwortlich sind.

Weiters wurde durch die Aufnahme eines neuen Abs.3 in den § 3 der Forderung entsprochen, indem der jeweils zuständige Bürgermeister (im Sinne des § 2) die Ahndung von Pflichtverletzungen erwirken kann.

Die nö.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Gesetzentwurf über die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften zum Zwecke der Führung eines gemeinsamen Grundsteuereinhebungsamtes (Grundsteuerverwaltungsgemeinschaftengesetz 1963) wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö.Landesregierung:

Dr.T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

Kern